

Militärdienst in Bosnien-Herzegowina

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern, SFH

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 13. September 2005

Dem Schreiben vom 7. September 2005 an die SFH-Länderanalyse entnehmen wir die folgende Frage:

Welche Sanktionen hat ein junger Bosniake (geb. 1979) aus der Föderation (Konjic) bei seiner Rückkehr zu erwarten, falls er niemals seinen Militärdienst geleistet hat.

Bislang existieren in beiden Entitäten (Bosnische Föderation [FBiH] und Republika Srpska [RS]) aufgrund des Dayton-Abkommens und ihrer jeweiligen Verfassungen unterschiedliche Militärgesetze und es werden auch zwei unterschiedliche Armeen unterhalten. Die beiden Armeen haben bisher kein gemeinsames Kommando oder Kontrollzentrum.¹ Die Regierung der Republika Srpska hat sich aufgrund des internationalen Drucks neuerdings bereit erklärt, sämtliche Kompetenzen für die Landesverteidigung (nicht für die Polizei) auf den Gesamtstaat zu übertragen und eine gemeinsame Armee zu schaffen. Wegfallen sollen auch die Einberufungen von Rekruten zugunsten einer freiwilligen Berufsarmee. Geplant ist eine erhebliche Verkleinerung der Armee.

Nach der jetzt noch geltenden Rechtslage ist in der Föderation auf Entitätsebene der Militärdienst im Gesetz zur Verteidigung der Föderation und in den Weisungen zum obligatorischen Militärdienst geregelt. Die Art. 65-114 des Gesetzes zur Verteidigung der Föderation enthalten Bestimmungen zum Militärdienst, zur Gewissensverweigerung und zu weiteren Verpflichtungen der Bürger der Föderation. Nach Art. 65 müssen alle Bürger im Alter von 17 Jahren ihre Tauglichkeit für den Militärdienst medizinisch untersuchen lassen. Falls sie einberufen werden, haben sie im Alter von 18 Jahren einen Dienst von zwölf Monaten zu leisten. 2002 ist diese Dienstdauer auf sechs Monate verkürzt worden, zuletzt wurde eine weitere Verkürzung um einen Monat praktiziert. Das Dayton-Abkommen sah vor, dass Minderheiten innerhalb der jeweiligen Entitäten vom Militärdienst befreit würden. Weitere Ausnahmen gab es für die Militäruntauglichen, für naturalisierte Personen, die in einem anderen Land Dienst geleistet hatten und für Personen, die ein Training bei einer Polizeieinheit oder Militärakademie abgeschlossen hatten.

Art. 382 des Strafgesetzbuchs der Föderation sieht Strafen für die Personen vor, die eine militärische Vorladung nicht befolgt haben. Voraussetzung ist die Existenz einer Vorladung und ein beabsichtigtes Sich Entziehen. Die Strafandrohung geht bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, bei einem Auslandsaufenthalt, der zur Vermeidung des Militärdienstes geschieht, kann eine Strafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Aufgrund des Alters des Gestuchstellers kommt eine Bestrafung wegen eines Militärdienstentzugs während des Kriegs nicht in Frage. Eine solche wäre überdies amnestiert.

1998 trat ein Moratorium in Kraft, das die zuständigen Behörden aufforderte, Rückkehrer für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Militärdienst auszunehmen. Diese Fünfjahresfrist ist zwar abgelaufen, doch werden de facto Rückkehrer weiterhin nicht zum Militärdienst aufgeboten. Im Hinblick auf die geplante Schaffung einer Freiwilligenarmee und die bevorstehende Reduktion der Armeegrösse würde das ohnehin keinen Sinn machen.

¹ IWPR, Bosnian Serbs surrender their own army, 9.9.2005